

Öffentliche Sozialleistungen

Statistik zum Betreuungsgeld
Leistungsbezüge



4. Vierteljahr 2017

Erscheinungsfolge: vierteljährlich
Erschienen am 05.03.2018
Artikelnummer: 5229209173244

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611/ 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis zur Tabellenauswahl:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe hat mit dem Urteil vom 21. Juli 2015 (Az. 1 BvF 2/13) die Regelungen zum Bundesbetreuungsgeld (§§ 4a bis 4d BEEG) für verfassungswidrig erklärt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurde das Betreuungsgeld für bereits bewilligte Anträge auch nach dem Urteil weiterhin geleistet. Die überwiegende Mehrzahl dieser Betreuungsgeldbezüge wurde inzwischen beendet, sodass in der Betreuungsgeldstatistik einige nur sehr schwach besetzte Merkmalskombinationen kaum noch Aussagekraft besitzen.

Die bisherigen Bestandstabellen wurden daher ab dem 3. Quartal 2017 zusammengefasst (Tabellen 1, 2 und 5) beziehungsweise nicht mehr dargestellt (Tabellen 3 und 4).

Leistungsbezüge im 4. Quartal 2017

Beschreibung	Registerblatt
Begriffliche und methodische Erläuterungen	Erläuterungen
Übersicht über die in den Tabellen enthaltenen Erhebungsmerkmale	Merkmale
1 Leistungsbezüge im 4. Quartal 2017 nach Ländern	T 1
2 Leistungsbezüge im 4. Quartal 2017 nach voraussichtlicher Bezugsdauer und Ländern	T 2
5 Leistungsbezüge im 4. Quartal 2017 nach voraussichtlicher Bezugsdauer, Alter und Familienstand der Beziehenden und unverheiratetem Zusammenleben mit dem anderen Elternteil	T 5

Begriffliche und methodische Erläuterungen

Inhalt und Rechtsgrundlage

Die vorliegende Online-Veröffentlichung enthält Angaben über Personen, die Betreuungsgeld für ihr Kind erhalten, sowie über deren Leistungsbezüge.

Rechtsgrundlage der Bundesstatistik zum Betreuungsgeld ist das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe hat mit dem Urteil vom 21. Juli 2015 (Az. 1 BvF 2/13) die Regelungen zum Bundesbetreuungsgeld (§§ 4a bis 4d BEEG) für verfassungswidrig erklärt. Für bereits bewilligte Anträge werden ab dem Zeitpunkt des Urteils die Auszahlungen von Betreuungsgeld grundsätzlich weiterhin aus Gründen des Vertrauensschutzes geleistet. Dies kann unter Umständen sogar zu einem Anstieg der Leistungsbezüge gegenüber dem Vorquartal führen. Eltern, die nach dem 21. Juli 2015 den Antrag auf Betreuungsgeld gestellt haben, haben grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf diese Leistung. Da keine Neubewilligungen mehr erfolgen, ist ab dem 4. Quartal 2015 im Allgemeinen von einem Rückgang der Empfängerzahlen auszugehen. Die Bundesstatistik betreffenden Paragraphen (§§ 22 ff BEEG) bleiben vom Urteil des BVerfG unberücksichtigt.

Allgemeine Erläuterungen

Seit dem 1. August 2013 kann für Kinder, die ab dem 1. August 2012 geboren wurden, Betreuungsgeld bezogen werden, sofern das Kind keine frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Anspruch nimmt. Das Betreuungsgeld beträgt im ersten Jahr der Einführung 100 Euro monatlich und ab dem 1. August 2014 150 Euro monatlich. Es kann rückwirkend für drei Monate beantragt werden (§ 7 Abs. 1 BEEG).

Anspruch auf Betreuungsgeld besteht im Regelfall ab dem ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes. Dies gilt auch wenn die Eltern des Kindes weniger als 14 Monate Elterngeld beziehen. Pro Kind wird höchstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt. Betreuungsgeld kann entweder die Mutter oder der Vater des Kindes erhalten. Auch für Kinder des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin kann Betreuungsgeld bezogen werden. In bestimmten Härtefällen gemäß § 4a

Abs. 2 BEEG, in denen Eltern (z. B. wegen schwerer Krankheit) ausfallen, kann der Anspruch auf Betreuungsgeld auf nahe Verwandte übergehen.

Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern alle Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind nach § 4d Abs. 1 BEEG zustehen, bereits bezogen haben. Das ist dann der Fall wenn beide Eltern zumindest teilweise parallel Elterngeld erhalten haben. Liegen die Voraussetzungen bei mehreren Kinder im Haushalt vor (z. B. Geschwister, Zwillinge), so besteht ein mehrfacher Anspruch auf das Betreuungsgeld.

Beträgt das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz der Elternpaare im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes mehr als 500 000 Euro, entfällt der Anspruch auf Betreuungsgeld. Ebenfalls keinen Anspruch auf Betreuungsgeld besteht für alleinerziehende Mütter und Väter ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250 000 Euro.

Erläuterungen zur Statistik

Die Statistik wird zur Beurteilung der Auswirkungen des Betreuungsgeldes sowie zu seiner Fortentwicklung benötigt.

Die Erhebung über das Betreuungsgeld wird vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate; erstmalig zum 30. September 2013 durchgeführt. Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

Die Summe der anspruchsbegründenden Kinder kann geringfügig kleiner sein als die Anzahl der Leistungsbezüge, da der Leistungsbezug während des Berichtszeitraumes zwischen den Elternteilen wechseln kann.

Die vierteljährlich gemeldeten Daten zu den Leistungsbezügen umfassen Meldungen von:

- Leistungsbezügen im jeweiligen Quartal, sofern mindestens ein Monat des Leistungsbezuges abgeschlossen ist.
- Leistungsbezügen, die im jeweiligen Quartal beendet wurden.

Rückwirkend gemeldete Änderungen werden in der Statistik erfasst; eine Korrektur bereits veröffentlichter Quartalsergebnisse wird allerdings nicht vorgenommen.

Übersicht über die in den Tabellen enthaltenen Merkmale

Auszahlgruppe Erhebungsmerkmale	Tabellen-Nr.		
	1	2	5
Länder	X	X	
Anzahl der anspruchsbegründenden Kinder	X		
Voraussichtliche Bezugsdauer		X	X
Familienstand			X
Unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil			X

**1 Leistungsbezüge im 4. Quartal 2017
nach Ländern**

Land	Leistungs- bezüge insgesamt ¹
	1
Baden-Württemberg	22
Bayern	-
Berlin	2
Brandenburg	6
Bremen	13
Hamburg	12
Hessen	18
Mecklenburg-Vorpommern	10
Niedersachsen	176
Nordrhein-Westfalen	699
Rheinland-Pfalz	10
Saarland	47
Sachsen	20
Sachsen-Anhalt	2
Schleswig-Holstein	41
Thüringen	-
Deutschland	1 078
Früheres Bundesgebiet	1 038
Neue Länder (einschließlich Berlin)	40

1 Die Anzahl der Leistungsbezüge ist identisch mit der Anzahl der anspruchsbegründenden Kinder.

**2 Leistungsbezüge im 4. Quartal 2017
nach voraussichtlicher Bezugsdauer und Ländern**

Land	Leistungs- bezüge insgesamt	Durchschnitt- liche voraussicht- liche Bezugs- dauer
	Anzahl	Monate
Baden-Württemberg	22	19,7
Bayern	-	-
Berlin	2	22,0
Brandenburg	6	21,8
Bremen	13	19,9
Hamburg	12	21,9
Hessen	18	22,0
Mecklenburg-Vorpommern	10	22,0
Niedersachsen	176	21,6
Nordrhein-Westfalen	699	21,8
Rheinland-Pfalz	10	20,8
Saarland	47	21,7
Sachsen	20	21,8
Sachsen-Anhalt	2	22,0
Schleswig-Holstein	41	22,0
Thüringen	-	-
Deutschland	1 078	21,7
Früheres Bundesgebiet	1 038	21,7
Neue Länder (einschließlich Berlin)	40	21,9

**5 Leistungsbezüge im 4. Quartal 2017
nach voraussichtlicher Bezugsdauer, Alter und Familienstand der Beziehenden
und unverheiratetem Zusammenleben mit dem anderen Elternteil**

Alter der Beziehenden im ersten Bezugsmonat Familienstand unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil	Leistungs- bezüge insgesamt	Davon mit einer voraussichtlichen Bezugsdauer von ... Monaten	
		unter 22	22
Insgesamt	1 078	66	1 012
davon im Alter von ... bis unter ... Jahren			
unter 20	5	-	5
20 - 25	93	4	89
25 - 30	313	24	289
30 - 35	340	21	319
35 - 40	216	12	204
40 - 45	94	5	89
45 und älter	17	-	17
darunter			
ledig	190	13	177
verheiratet	859	51	808
geschieden	28	2	26
nachrichtlich			
unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil	134	8	126